

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

2. gerichtliche Zweikampf

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)

vernichten. Sie mußte sich daher nach der Befehung der germanischen Völker zum Christentume damit zufriedensstellen, daß sie die Säden, womit jenes Institut mit der ganzen heidnischen Superstition zusammenhing, zerriß und daselbe, indem sie es unter ihre besondere Obhut stellte, gleichsam christianisierte. Die Mißbilligung der Kirche war nicht so sehr gegen das Prinzip der Ordalien insofern gerichtet, als sie anerkannte, Gott könne auf wunderbare Weise, wie die historischen Beispiele des Alten Bundes dartun, entscheiden, als vielmehr gegen die Provokationen solcher Entscheidungen, für welche Gott gar keine Verheißungen gegeben hatte." (Georg Philipps am 29. März 1847 in der Akademie der Wissenschaften zu München.) Die Kämpfe der Päpste gegen die Ordalien sind bekannt; aber erst Innocenz VI. erzielte einen vollen Erfolg, indem es ihm gelang, die Ordalien aus dem kanonischen Prozesse hinauszuschaffen; doch im weltlichen Verfahren dauerten sie noch lange fort, besonders der

2. gerichtliche Zweikampf.

Derjelbe war ein Vorrecht des freien und adeligen Mannes; er wurzelte in dem Boden der Ordalien; Gott sollte Richter sein. Das Gericht nahm ihn als Beweismittel auf und umgab ihn mit religiösen Zeremonien, entsprechend der allgemeinen Volksauffassung, „daß über Recht und Unrecht, Schuld oder Unschuld Gott allein urteilen könne“. Der Zweikampf wurde wesentliches Beweismittel, war aber nicht Strafe und Sühne selbst. Die ersten Spuren des gerichtlichen Zweikampfes finden sich im 6. Jahrhundert; Burgunder, Longobarden und Sachsen führten ihn bei sich ein, Wilhelm der Eroberer verpflanzte ihn nach England.

Die Verbreitung war eine allgemeine; auch für alle Anflagen wurde er verwendet, nur für Ehrenhändel nicht. Man hat z. B. den Zweikampf angewendet, um einen Dieb des Diebstahles zu überführen; König Alfons VII. von Kastilien (1126—57) ließ hierdurch die Frage entscheiden, ob für die hl. Messe die römische oder mezzorabische Liturgie die bessere sei. So wurde einerseits die Schuldfrage entschieden, anderseits aber auch, was Recht sei.

Kirche und Staat bemühten sich, dieses gerichtliche Beweismittel abzuschaffen, und zwar durch Einführung geordneter Rechtszustände und Verbesserung des ganzen Beweismittelverfahrens. Die Kirchenversammlung von Valence (855) nannte den gerichtlichen Zweikampf eine „höchst ungerechte und verabscheuungswürdige Bestimmung einiger weltlichen Gesetze“. Papst Nikolaus I. (858—867) verbot denselben in einem Schreiben an Karl den Kahlen; nicht weniger als sieben weitere Päpste und zahlreiche Bischöfe nahmen in derselben Richtung Stellung. Dazu kam die Unterstützung durch zahlreiche Könige und Fürsten (König Luitgard (712—744), Karl der Große, Kanut der Große von Dänemark). So kam allmählich der gerichtliche Zweikampf außer Gebrauch.

Der gerichtliche Zweikampf aber stand trotz äußerer Ähnlichkeit im größten Gegensatz zum Duell; er war ein gerichtlicher Akt, vom Gericht angeordnet, ein Stück des ordentlichen Rechtsweges, ein Beweismittel. Das Duell dagegen ist ein außergerichtliches und ungesetzliches Verfahren, das den ordentlichen Rechtsweg verletzt und mißachtet. Der gerichtliche Zweikampf war zulässig für eine ungemein große Menge von Verfehlungen, nur nicht bei Ehrenhändeln, so daß Below feststellen konnte: „Dem Mittel-

